



Rundschreiben 782/2023

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Kulturausschusses**
- Mitglieder des **Finanzausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-432-05/1

Datum: 8.12.2023

Sekretariat: Vivien Hagen

Kindergrundsicherungsgesetz: Gegenäußerung der Bundesregierung

Bezugsrundschreiben Nr. 740/2023 vom 27.11.2023 und 685/2023 vom 3.11.2023

Zusammenfassung

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat geforderten Änderungen am Entwurf eines Kindergrundsicherungsgesetzes in weiten Teilen ab. Dies gilt auch für den Vorschlag der Länder, das Bildungspaket vollständig dem neuen BA-Familienservice zu übertragen. Bei einzelnen Punkten soll eine Prüfung erfolgen.

Mit dem jüngsten Bezugsrundschreiben hatten wir über die umfangreiche Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Kindergrundsicherungsgesetzes informiert. Hierauf hat nun die Bundesregierung erwidert. Die als **Anlage** beigefügte BT-Drs. 20/90643 enthält sowohl die Stellungnahme des Bundesrats als auch ab S. 52 die Gegenäußerung der Bundesregierung.

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates in weiten Teilen ab. Nur einzelnen Vorschlägen, insbesondere zu Aspekten der Digitalisierung und Datenaustauschen, stimmt die Bundesregierung zu.

Bei verschiedenen Vorschlägen sagt die Bundesregierung eine Prüfung zu. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Bei der Administration der Leistungen für Bildung und Teilhabe will die Bundesregierung die damit verbundenen Vorschriften einer grundsätzlichen Prüfung unterziehen. Den Vorschlag des Bundesrates, das Bildungspaket vollständig über den BA-Familienservice abzuwickeln, lehnt die Bundesregierung im Ergebnis aber ebenso ab wie eine Erstattung der den Ländern entstehenden Kosten.
- Für denkbar hält die Bundesregierung es, dass (auch) pauschalierbare Mehrbedarfe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II durch den Familienservice erbracht werden.
- Auch die Forderung des Bundesrates, eine Direktzahlung von Beträgen für Miete oder Energiekosten zu ermöglichen, soll geprüft werden.

- Bei Einkommensänderungen im Rahmen des vorgesehenen Bemessungs- und Bewilligungszeitraums des Zusatzbetrags der Kindergrundsicherung will die Bundesregierung sowohl für sinkende als auch für steigende Einkommen Anpassungen prüfen.
- Eine Entgegennahme von Anträgen z.B. für das Bürgergeld soll im Rahmen der Umsetzung und im Lichte der IT-Datenaustausche geprüft werden. Des Weiteren soll eine Beratung durch den Familienservice auch für andere Leistungen geprüft werden.
- Die Forderung des Bundesrates, jungen Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die den Kinderzusatzbetrag beziehen, Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach dem SGB II zu eröffnen, soll gleichfalls geprüft werden, ebenso Mitwirkungspflichten und die Regelungen des Leistungsausschlusses, insbesondere mit Blick auf die Gleichbehandlung gegenüber verbleibenden SGB II-Leistungsbeziehern außerhalb der Kindergrundsicherung.
- Mit Blick auf das Inkrafttreten will die Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit prüfen, ob und ggf. wie in Ansehung notwendiger Vorlaufzeiten für die IT-Umsetzung Anpassungen nötig sind.

Bewertung

Die Bundesregierung bekräftigt im Großen und Ganzen den Regierungsentwurf und seine schwierige Grundstruktur. Damit hält sie an den vom Deutschen Landkreistag kritisierten Doppel- und Parallelstrukturen für bedürftige Familien fest.

Das kommunale Petitum, für den Personenkreis der SGB II-Familien die Kindergrundsicherung über das SGB II zu gewähren, wird ebenso wenig aufgegriffen wie das Ansinnen der Länder, den Familienservice möglichst umfasst für zuständig zu erklären. Lediglich für einzelne SGB II-Leistungen wie pauschalierbare Mehrbedarfe hat die Bundesregierung eine Prüfung zugesagt.

Andere Prüfzusagen, wie die zur Direktzahlung von Beträgen für Miete und Energie durch den Familienservice, würden stattdessen zu weiterem Abstimmungsbedarf mit den Leistungen der Jobcenter für Miete und Energie führen.

Die Entgegennahme von Anträgen auf Bürgergeld durch den Familienservice würde der Rechtslage des SGB I entsprechen, wonach eine unzuständige Behörde Anträge entgegennehmen und weiterleiten muss, verkennt aber, dass die reine Botenfunktion nichts am Aufwand für die Prüfung der Voraussetzungen und die Gewährung der Leistungen durch die zuständige Behörde ändert.

Unbeschadet der Gegenäußerung der Bundesregierung wird im Bundesfamilienministerium derzeit umgekehrt überlegt, dass bedürftige Eltern die Kindergrundsicherung über die Jobcenter beantragen können sollen und diese die Anträge dann an den Familienservice weiterleiten sollen. Auch dies kann nicht als regelhaftes Konstrukt in Betracht kommen. Die vielfältigen Schnittstellen zwischen Kindergrundsicherung und SGB II wären in keiner Weise gelöst.

Der Deutsche Landkreistag setzt sich weiter dafür ein, dass bedürftige Familien die Leistungen aus einer Hand erhalten und der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung als Leistung des SGB II über die Jobcenter gewährt wird. Wir werden über den Fortgang unterrichten und bitten um Kenntnisnahme.

In Vertretung

Dr. Vorholz
Anlage